

Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

EINGEGANGEN			
19.		2001	

M 1263



Az.: 2 L 2847/98
6 A 6657/95

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - B 2025526-475 (Kl.2159/95) -,

Klägers und Berufungsklägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - B 2025526-475 -,

Beklagte und
Berufungsbeklagte,

beigeladen:

die minderjährige [REDACTED]

vertreten durch den Vater [REDACTED] und die Mutter [REDACTED]

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa 1483.11.5.n -,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte

Am 11. c
kreis
v

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 2. Senat - am 12. Oktober 2001 beschlossen:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - 6. Kammer - vom 12. März 1997 geändert.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. November 1995 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Gegenstandswert für den zweiten Rechtszug beträgt 6.000,- DM.

Gründe

I.

Die Beigeladene ist eine am [REDACTED] in Uchte geborene Tochter der Eheleute [REDACTED] es handelt sich bei diesen um Kurden yezidischen Glaubens aus Syrien, die nach ihren Angaben in dem von ihnen betriebenen Asylverfahren staatenlos sind. Sie reisten im [REDACTED] als Asylbewerber in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte ihren Asylantrag durch Bescheid vom 26. Mai 1994 ab. Das Verwaltungsgericht gab ihrer Klage durch Gerichtsbescheid vom 4. Juli 1995 (6 A 4721/94) statt; der Gerichtsbescheid ist seit dem 3. August 1995 rechtskräftig.

Am 11. September 1995 stellten die Eltern der Beigeladenen zur Niederschrift des Landkreises Nienburg/Weser unter Bezugnahme auf die vorgenannte Entscheidung des Verwaltungsgerichts für die Beigeladene einen Asylantrag, der am 18. September 1995 bei dem Bundesamt einging. Mit Bescheid vom 8. November 1995 erkannte die Beklagte die Beigeladene als Asylberechtigte an, da die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienasyl nach § 26 Abs. 2 AsylVfG erfüllt seien. Darauf hat der Kläger gegen den Bescheid vom 13. November 1995 am 20. November 1995 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, mit der er geltend gemacht hat, der Antrag auf Familienasyl sei zu spät gestellt worden. Er hätte in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG unmittelbar nach der Geburt der Beigeladenen gestellt werden müssen. Eigene Asylgründe der Beigeladenen seien nicht ersichtlich.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. November 1995 aufzuheben.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich nicht zur Sache geäußert.

Die Beigeladene hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich den Standpunkt des Verwaltungsgerichts zu eigen gemacht.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 12. März 1997 als unbegründet abgewiesen, da die Beigeladene einen Anspruch auf Familienasyl nach § 26 AsylVfG habe. Der Asylantrag sei in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG rechtzeitig für die Beigeladene gestellt worden, da er innerhalb der dort genannten Jahresfrist eingegangen sei. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Gründe des Urteils Bezug genommen.

Der Kläger verfolgt mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung seine Klage mit dem Ziel weiter, die Aufhebung des Bescheides vom 8. November 1995 zu erreichen. Er vertritt die Auffassung, der Antrag auf Familienasyl hätte nach § 26 AsylVfG unverzüglich nach der Geburt gestellt werden müssen. Dies sei hier nicht geschehen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. November 1995 aufzuheben.

Die Beklagte stellt keinen Antrag und äußert sich nicht zur Sache.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag, tritt jedoch dem Vorbringen des Klägers entgegen. Selbst wenn sie sich nicht auf einen Anspruch auf Familienasyl berufen könne, könne sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte beanspruchen. Yeziden aus dem Distrikt Hassake, aus dem ihre Eltern stammten, unterlägen einer mittelbaren Gruppenverfolgung. Ihrem Asylanspruch lasse sich nicht entgegenhalten, für sie als Staatenlose, der der syrische Staat die Einreise verweigern werde, komme es nicht darauf an, ob sie in Syrien einer Verfolgung ausgesetzt sei. Auch wenn man davon ausgehe, dass sie staatenlos sei, lasse sich ein Anspruch auf Asyl daraus ableiten, dass es sich bei der Verhinderung der Einreise um eine asylrechtlich erhebliche Maßnahme handele.

Der Senat hat die Beteiligten durch Verfügung vom 3. August 2001 zu der Absicht angehört, über die Berufung durch Beschluss zu entscheiden.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen, ferner auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten 6 A 4721/94.

II.

Der Senat entscheidet über die Berufung gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, weil er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu vorher gemäß §§ 130 a, 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO angehört worden.

Die Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten ist begründet. Der Beigeladenen steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß § 26 AsylVfG, Art. 16 a Abs. 1 GG nicht zu. Ebensowenig hat die Beigeladene einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

1. a) Die Beigeladene hat keinen Anspruch auf Familienasyl nach § 26 AsylVfG in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2584).

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 iVm Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG hat das Kind eines Asylberechtigten, das, wie die Beigeladene, in Deutschland während des Asylverfahrens ihrer Eltern, aber vor deren Anerkennung geboren worden ist, einen Anspruch auf Familienasyl nur dann, wenn sein Asylantrag unverzüglich nach der Geburt gestellt worden ist (vgl. zum Erfordernis des unverzüglichen Antrages bei Kindern zu § 26 AsylVfG a.F. BVerwG, Urt. v. 13.05.1997 – 9 C 35.96 -, BVerwGE 104, 362). Insoweit hat sich die Rechtslage nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 29. Oktober 1997 (aaO) am 1. November 1997 nicht geändert (vgl. das Urt. d. 11. Sen. des erkennenden Gerichts v. 18.01.2000 - 11 L 4316/99 -; OVG Münster, Beschl. v. 26.06.2001 – 8 A 2209/00.A -). Diese Voraussetzungen sind im Falle der Beigeladenen nicht gegeben, weil ihr Antrag nicht unverzüglich nach der Geburt gestellt worden ist.

Von einer unverzüglichen Antragstellung kann in der Regel nur gesprochen werden, wenn der Antrag spätestens zwei Wochen nach der Geburt gestellt worden ist. Anderes gilt, wenn sich auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall ergibt, dass der Antrag nicht früher gestellt werden konnte (vgl. zu § 26 AsylVfG a.F. BVerwG, Urt. v. 13.05.1997, aaO, BVerwGE 104, 362, 367; OVG Lüneburg, Urt. v. 18.01.2000, aaO). Nach diesem Maßstab

ist der Antrag der Beigeladenen, der mehr als neun Monate nach der Geburt gestellt worden ist, als schuldhaft verspätet anzusehen. Ein Einzelfall, der es gebieten könnte, eine längere Frist als zwei Wochen einzuräumen, ist nicht ersichtlich; derartige Besonderheiten werden von der Beigeladenen auch nicht vorgetragen. Zu einem anderen Ergebnis kommt man auch dann nicht, wenn man nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 29. Oktober 1997 (aaO) die Zweiwochenfrist nicht als regelmäßig maßgebliche Antragsfrist ansieht, sondern für den Fall, dass eine Belehrung über die Frist nicht vorliegt, immer darauf abstellt, ob das Zögern mit einer Antragsstellung nach den besonderen Verhältnissen im konkreten Fall schuldhaft ist (so OVG Münster, Beschl. v. 26.06.2001, aaO). Auch bei einer allein auf den Einzelfall abstellenden Betrachtungsweise ergeben sich hier keine Gesichtspunkte, die es rechtfertigen könnten, ein Zögern von mehr als neun Monaten noch als unverzüglich im Sinne des § 26 AsylVfG zu bewerten.

b) Die Beigeladene kann sich nicht auf originäre Asylgründe berufen, die nach Art. 16 a Abs. 1 GG einen Anspruch auf Asyl begründen.

Ob der Beigeladenen im Falle der Einreise nach Syrien politische Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung droht, ist nicht entscheidungserheblich; denn die Beigeladene ist staatenlos und Syrien ist auch nicht das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat, löst ein Staat seine Beziehungen zu einem Staatenlosen und hört auf, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes zu sein, wenn er den Staatenlosen aus im asylrechtlichen Sinne nicht politischen Gründen ausweist oder ihm die Einreise verweigert. Ein solcher Staat steht dem Staatenlosen nunmehr in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat. Unter asylrechtlichen Gesichtspunkten ist es dann unerheblich, ob dem Staatenlosen im früheren Aufenthaltsland politische Verfolgung droht. Sein Status richtet sich nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 – BGBl 1976 II, 473, 1977 II 235 – (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.10.1995 – 9 C 75.95 -, NVwZ-RR 1996, 471, 472, Sen. Ur. v. 27.03.2001 – 2 L 2505/98 -). Nach diesem Maßstab kann die Beigeladene aus den Verhältnissen in Syrien keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte ableiten.

Die Beigeladene ist als Kind staatenloser, aus Syrien stammender Kurden ebenfalls staatenlos. Der Senat hat keine Zweifel daran, dass die Eltern der Beigeladenen staaten-

los waren und sind. Dies haben sie von Anfang an in ihrem Asylverfahren vor dem Bundesamt und vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht (vgl. den in jenem Verfahren ergangenen Bescheid v. 26.05.1994 sowie den Gerichtsbescheid v. 04.07.1995).

Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben unzutreffend sind, sind nicht ersichtlich. Die Eltern der Beigeladenen stammen aus dem Distrikt Hassake in Nordostsyrien, in dem eine große Zahl staatenloser Kurden lebte und lebt. Es handelt sich um Kurden oder Nachfahren von Kurden, deren Status bei der Erfassung der Einwohner des Distrikts Hassake im Jahre 1962 als staatenlos deklariert wurde, da sie keine Staatsangehörigkeit für sich reklamieren konnten (vgl. hierzu den Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 08.02.2001, S. 8 ff). Anhaltspunkte dafür, dass die in Deutschland geborene Beigeladene einen anderen Rechtsstatus als ihre Eltern erworben haben könnte, sind nicht ersichtlich; sie werden von der Beigeladenen auch nicht ansatzweise vorgetragen.

Die Beigeladene hat keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, nach Syrien zurückzukehren.

Nach der Rechtsprechung des Senats, die auf einer umfassenden Würdigung der einschlägigen Erkenntnismittel beruht, haben die Kurden, die auf Grund der im Jahre 1962 durch den syrischen Staat vollzogenen Maßnahmen staatenlos geworden sind und deren Nachfahren, die seit ihrer Geburt staatenlos sind, keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, nach Syrien einzureisen, wenn sie das Land ohne Erlaubnis verlassen haben (vgl. das Sen. Ur. v. 27.03.2001 – 2 L 2505/98 – mit den dort genannten Erkenntnismitteln). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Sie wird durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. April 2001 an das Verwaltungsgericht des Saarlandes bestätigt. Für die Beigeladene ergeben sich keine Besonderheiten; denn auch in ihrem Fall ist nicht zu erwarten, dass der syrische Staat die Einreise erlaubt. Zwar hat sie nie in Syrien gelebt, so dass ihr eine illegale Ausreise auch nicht entgegengehalten werden kann. Da ihre Eltern aber Syrien ohne Erlaubnis verlassen haben, ist nach der oben geschilderten Erkenntnismittellage davon auszugehen, dass der syrische Staat auch ihr wie ihren Eltern die Einreise verweigern würde. Damit ist für die Beigeladene zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht mehr Syrien, sondern Deutschland das Land des gewöhnlichen

Aufenthalts. Ihr Status richtet sich nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (aaO).

Demgegenüber kann die Beigeladene nicht mit Erfolg einwenden, dass die Verweigerung der Einreise politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG darstelle.

Allerdings können „Aussperrungen“ und „Ausgrenzungen“ in Gestalt von Einreiseverweigerungen politische Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung sein, wenn sie wegen asyl-rehlicher Merkmale des Betroffenen erfolgen, die Verweigerung der Einreise also auf die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Asylbewerbers zielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.1995 – 9 C 75.95 -, NVwZ-RR 1996, 471; Urt. v. 24.10.1995 – 9 C 3/95 -, NVwZ-RR 1996, 602). Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Aussperrung Staatsangehörige betrifft. Bei Staatenlosen liegt es demgegenüber aber nahe, dass eine solche Maßnahme auf anderen als asylrelevanten Gründen beruht, weil beispielsweise der Staat ein Interesse daran hat, die durch den Aufenthalt entstandene wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potentielle Unruhestifter vorzubeugen, oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen haben, weiterhin aufzunehmen (BVerwG, Urt. v. 24.10.1995, aaO). Nach diesem Maßstab lässt sich nicht feststellen, dass die Weigerung des syrischen Staates, Personen, wie die Beigeladene, einreisen zu lassen, auf asylrelevanten Gründen beruht. Zu der Frage, auf welchen Gründen die Verweigerung der Einreise beruht, hat das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 26. April 2001 an das Verwaltungsgericht des Saarlandes ausgeführt, die syrische Regierung greife zur Begründung einer solchen Maßnahme nicht auf eine bestimmte Volkszugehörigkeit zurück, sondern knüpfe an die Tatsache an, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer das Recht zum Aufenthalt in Syrien erhält. Erkenntnismittel, in denen hierzu eine andere Auffassung vertreten wird, sind nicht ersichtlich.

Die Beigeladene hätte aber auch dann keinen Anspruch auf Asyl, wenn es für die Entscheidung darauf ankäme, ob sie im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien politischer Verfolgung ausgesetzt wäre. Die Gefahr politischer Verfolgung ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Senats, die auf einer eingehenden Würdigung der einschlägigen Erkenntnismittel beruht, werden yezidische Kurden aus dem Nordosten Syriens nicht wegen ihres Glaubens oder ihrer Volkszugehörigkeit verfolgt (vgl. die Sen. Urte. v. 27.03.2001 – 2 L 2505/98 und 2 L 5117/97 -; Urte. v. 22.05.2001 – 2 L 3644/99 -). Dies gilt auch für staatenlose Kurden (Urte. v. 27.03.2001 – 2 L 2505/98 -, m.w.N.).

Die Beigeladene kann sich auch nicht darauf berufen, sie habe aus individuellen Gründen eine politische Verfolgung zu erwarten. Als in Deutschland geborene Kurdin ist sie bisher Verfolgungsmaßnahmen syrischer Stellen nicht ausgesetzt gewesen. Es ist auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sie als Tochter von Eltern, die auf Grund von politischer Verfolgung als Asylberechtigte anerkannt worden sind, im Falle einer Rückkehr nach Syrien politischer Verfolgung ausgesetzt wäre. Es gibt in Syrien keine generelle Praxis der Sippenhaft. Sippenhaft oder sippenhaftähnliche Maßnahmen drohen nur nahen Angehörigen solcher Personen, die als gefährliche Regimegegner eingestuft werden. Dabei liegen aber keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der syrische Staat auch minderjährige Kinder im Alter der Beigeladenen in die politische Verfolgung von Personen einbezieht, die in Syrien als gefährliche Regimegegner angesehen werden (vgl. zur Sippenhaft die Sen. Urte. v. 22.06.1999 – 2 L 670/98 – und v. 05.07.2000 – 2 L 3851/98 -). Besondere Umstände, die hier eine abweichende Beurteilung gebieten könnten, sind von der Beigeladenen nicht vorgetragen worden; sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

2. Die Beigeladene kann der Beanstandungsklage des Klägers auch nicht entgegenhalten, sie habe einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Ein solcher Anspruch ist Streitgegenstand der vorliegenden Klage, obwohl das Bundesamt in seinem Bescheid vom 8. November 1995 hierüber nicht entschieden hat (vgl. hierzu Rennert, Der Streitgegenstand im Asylprozess, DVBl 2001, 161, 164 ff, m.w.N.). Die materiellen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot wegen politischer Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG sind jedoch nicht gegeben. Die Gründe, die einem Anspruch auf Asyl entgegenstehen, greifen auch gegenüber einem Anspruch auf Abschiebungsschutz durch. Der Senat verweist deshalb zur weiteren Begründung insoweit auf die obigen Ausführungen zu dem von der Beigeladenen geltend gemachten Asylanspruch.

Ob der Beigeladenen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG zur Seite stehen, bedarf keiner Prüfung in diesem Verfahren. Hierüber hat die Beklagte in dem angefochtenen

Bescheid nicht entschieden und diese Frage wird – anders als das Abschiebungsverbot nach § 51 AuslG – durch die Beanstandungsklage des Klägers auch nicht automatisch Streitgegenstand des Verfahrens (vgl. hierzu Rennert, Der Streitgegenstand im Asylprozess, aaO, S. 165). Entsprechendes gilt, soweit die Beigeladene sich gegen eine – bisher noch nicht ausgesprochene – Abschiebungsandrohung wendet.

Die Kostenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

Die Höhe des Gegenstandswerts folgt aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40 oder Postfach 2371,
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Bock

Dehnbostel

Schmidt